

Merkblatt **zu den Satzungsanforderungen an private Wasserzähler**

In den Gebieten der Stadt Wittichenau, in denen Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet werden (Einzugsgebiete der Kläranlage Wittichenau inklusive Maukendorf, der Teichkläranlage Kotten und der Teilortskanalisationen in Hoske, Rachlau, Saalau und Dubring), sind in folgenden Fällen private Zähler zu berücksichtigen:

- a) private Unterzähler für Absetzungen z.B. für den Nachweis von Trinkwasser zur Gartenbewässerung, das nicht in die Abwasserleitung gelangt (sogenannte „Gartenzähler“),
- b) Brunnen- oder Brauchwasserzähler, die Wassermengen aus privaten Brunnen oder Regenwassersammelanlagen messen, die z.B. über die Toilettenspülung oder die Waschmaschine in die Abwasseranlagen eingeleitet werden,
- c) alle sonstigen privaten Zähler, die abwasserseitig relevant sind (z.B. auf Wohngrundstücken ohne eigenen Trinkwasser-Hauptzähler).

Technische Anforderungen:

Ein privater Zähler für einen der o.g. Fälle muss entsprechend den geltenden Regelungen der Abwassergebührensatzungen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es muss ein für den Geschäftsverkehr zugelassener, geeichter Wasserzähler sein, dessen Eichfrist (6 Jahre) noch nicht abgelaufen ist.
2. Er muss von einem dafür zugelassenen Installateur-Unternehmen eingebaut werden, das im Installateur-Verzeichnis eines Trinkwasserversorgers gelistet ist.
3. Er muss fest in die Kundenanlage eingebaut und verplombt worden sein.
4. Sofern ein Schlauchanschluss an der Armatur möglich ist, muss auch eine Sicherung gegen rückfließendes Wasser (DIN 1988, Teil 4) installiert worden sein.
5. Bei Gartenzählern darf über diesen Zähler nur die Entnahme von Wassermengen möglich sein, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.

Verfahrensablauf:

1. Der Grundstückseigentümer muss sich vorab über die zugelassenen Installateur-Unternehmen informieren (bei der Stadtverwaltung oder in den Installateurverzeichnissen der regionalen Trinkwasserversorger im Internet).
2. Gilt nur für Gartenzähler:
Sofern beabsichtigt ist, einen Gartenzähler zu wechseln oder neu zu installieren, sollte in jedem Fall vorher die Wirtschaftlichkeit (Amortisation) unter Beachtung der Installationskosten, der bei Neuinstallation anfallenden Abnahmegebühr von 20,00 € und der alle 6 Jahre anfallenden Zählerwechselkosten in Gegenüberstellung zur möglichen Gebührenersparnis gründlich geprüft werden. Dazu sollte von einem oder mehreren dafür zugelassenen Installateur-Unternehmen ein Kostenvoranschlag eingeholt werden, in dem die Kosten für einen für den Geschäftsverkehr zugelassenen Zähler, dessen Einbau (ggf. mit Rückflusssicherung) und dessen Verplombung enthalten sind. Außerdem sollte ein Kostenvoranschlag für den nach Ablauf der Eichfrist aller 6 Jahre erforderlichen Zählerwechsel eingeholt werden.

3. Auslösung des Installationsauftrags (bei Gartenzählern nur, wenn die Amortisation der Kosten zu erwarten ist)
4. Installation und Verplombung des Zählers durch ein zugelassenes Installateur-Unternehmen
5. schriftliche Anzeige der Installation bei der Stadtverwaltung mit dem im Internet (www.wittichenau.de)
⇒ Formulare ⇒ Abwasser ⇒ Merkblatt / Anzeigeformular zu privaten Wasserzählern) und in der Stadtverwaltung erhältlichen Anzeige-Formular (Stempel und Unterschrift des zugelassenen Installateur-Unternehmens sind dabei mit einzureichen, - sofern vorhanden - auch eine Kopie des Eichprotokolls des Zählers und des Einbau- oder Wechselscheins)
6. Gilt nur bei Neuinstallation der privaten Zähleranlage, nicht bei darauffolgenden Zählerwechseln:
Vereinbarung eines Termins zur kostenpflichtigen Abnahme der Zähleranlage durch einen Mitarbeiter des Eigenbetriebs Abwasser (20,00 € Abnahmegebühr)
7. Alle 6 Jahre ist der Zählerwechsel vom Grundstückseigentümer ohne Aufforderung durch den Eigenbetrieb Abwasser selbstständig rechtzeitig vor Ablauf der Eichfrist durch ein zugelassenes Installateur-Unternehmen ausführen zu lassen und der Stadt anzuzeigen.

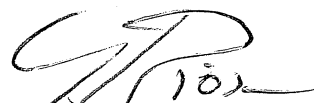
Hinweis:

Ein Gartenzähler, der nicht den Anforderungen entsprechend eingebaut ist und/oder dessen Eichfrist abgelaufen ist, wird bei der Gebührenabrechnung nicht berücksichtigt. Es erfolgt dann auch keine Schätzung für eine Absetzung.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung:

- Frau Simone Künze	☎ 035725 / 755-36	E-Mail: sww-36@wittichenau.de
- Herr Georg Brösan	☎ 035725 / 755-46	E-Mail: sww-46@wittichenau.de
- Herr Bernd Schwabe	☎ 035725 / 70227	

Wittichenau, 28.07.2011



Georg Brösan
Betriebsleiter des
Eigenbetriebs Abwasser

Anlage
Anzeigeformular

Anzeige des Neueinbaus oder Wechsels eines privaten Wasserzählers zur Berücksichtigung bei der Abwassergebührenabrechnung

Grundstück:
Ortsteil bzw. Straße, Haus-Nr.

Eigentümer:
Name, Vorname.

Ich zeige hiermit den Neueinbau / den Wechsel (*Nicht zutreffendes bitte streichen !*) eines privaten Wasserzählers an, der bei der Abwassergebührenabrechnung berücksichtigt werden muss:

Einbaudatum: Zähler-Nr.:

Einbaustand: Ablauf der Eichfrist:

Nur bei Zählerwechsel auszufüllen:

Zählernummer des vorherigen Zählers: Ausbaustand:

- Der Zähler wurde verplombt.
- Der Zähler soll als „Gartenzähler“ Trinkwassermengen nachweisen, die im Außenbereich z.B. zur Gartenbewässerung genutzt werden und nicht als Abwasser eingeleitet werden. Diese sollen künftig bei der Abwassergebührenabrechnung abgesetzt werden.
- Der Zähler soll Brunnen- oder Regenwassermengen messen, die als Abwasser eingeleitet werden (nach einer Nutzung für die Toilettenspülung o.ä.). Diese sind künftig in die Abwassergebührenabrechnung einzubeziehen.
- sonstiger Zweck – Bitte erläutern !
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers

Bestätigung durch das zugelassene Installateur-Unternehmen:
Unterschrift, Firmenstempel

Nur bei Neuinstallation einer privaten Zähleranlage vom Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittichenau bei der kostenpflichtigen Abnahme der Zähleranlage auszufüllen !

- Die o.g. Daten sind korrekt. Die o.g. Daten wurden korrigiert.
- Die private Zähleranlage entspricht den Anforderungen der Abwassergebührensatzung.

.....
Ort, Datum

.....
Mitarbeiter Eigenbetrieb Abwasser